

12 U 173/80

3 O 381/80

Verkündet am 25.3.1982

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



03. April 1982

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Vereinigungskirche e.V., vertreten durch den ersten Vorsitzenden
[REDACTED], den stellvertretenden Vorsitzenden [REDACTED]
und die Beisitzerin [REDACTED] Feldbergstr. 36,
6000 Frankfurt/Main,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], Frankfurt/M. -

g e g e n

1. [REDACTED], Pfarrerin, Uhlandstr. 24, 6070 Langen,
2. [REDACTED] Pfarrer, Theodor-Heuss-Str. 32,
6078 Neu-Isenburg,
3. [REDACTED], Pfarrer, Fahrgasse 57, 6072 Dreieichenhain,
4. [REDACTED], Pfarrer, Bahnstr. 44,
6070 Langen,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] Darmstadt -.

Der 12. Zivilsenat in Darmstadt des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
18. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandes-
gericht [REDACTED] die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und
den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt vom 20. November 1980 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Berufung zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 10.500,00 DM abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Beschwer der Klägerin beträgt 45.000,00 DM.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin verfolgt nach ihrer Satzung den Zweck, über die kirchlichen, politischen, nationalen, rassischen und sozialen Schranken hinweg die Menschen der Welt unter Gott zu vereinigen. Sie ist der deutsche Zweig der Vereinigungskirche, die nach ihrem Gründer und geistigen Vater, dem Südkoreaner San Myung Mun, auch Mun-Sekte genannt wird.

Die Beklagten sind Pfarrer der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie üben ihr Pfarramt in den Kirchengemeinden Langen, Neu-Isenburg und Dreieichenhain aus.

Die Beklagten nahmen vermehrte Aktivitäten von Mitgliedern der Klägerinⁱⁿ/ihrem Gemeindegebiet zum Anlass für eine Mitte Juni 1980 abgehaltene Pressekonferenz, in der sie sich mit der Tätigkeit der Klägerin und deren

Methoden und den von ihr nach ihrer - der Beklagten - Ansicht vor allem für die Jugend ausgehenden Gefahren befassten.

In den Tagen danach erschienen in verschiedenen Zeitungen, darunter den Ausgaben der Offenbach-Post vom 19.6.1980 (Bl. 5 d.A.), der Langener Zeitung vom 20.6.1980 (Bl. 6 d.A.), des Dreieich-Spiegels vom 19.6.1980 (Bl. 7 d.A.), der Frankfurter Rundschau vom 19.6.1980 (nach Bl. 68 d.A.) und des Hainer Wochenblatts vom 20.6.1980 (nach Bl. 68 d.A.) Artikel über diese Pressekonferenz.

Die Klägerin hat aus dem in der Offenbach-Post erschienenen Artikel einige darin dargestellte Behauptungen der Beklagten, die ihr besonders gravierend erschienen, herausgenommen und verlangt von den Beklagten deren Widerruf in Form der Erklärung, dass sie diese Behauptungen nicht aufrechterhalten und ferner deren Unterlassung.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Beklagten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fällig werdenden Ordnungsgeldes bis zu 50.000,00 DM ersatzweise Haft, oder Haft bis zu 6 Monaten, zu verbieten, die Behauptungen zu verbreiten,
 - a) Menschen würden bei Wochenendseminaren von der Vereinigungskirche einem Psycho-Terror ausgesetzt,
 - b) die Vereinigungskirche proklamiere ein faschistisches System,
 - c) junge Leute seien durch die Vereinigungskirche oft bis zum Selbstmord getrieben worden,
 - d) die Vereinigungskirche sei eine kriminelle Vereinigung.

2. die Beklagten zu verurteilen, in Form einer Presseerklärung zu erklären, dass sie diese vier von ihnen aufgestellten Behauptungen nicht aufrechterhalten können.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie haben bestritten, Äußerungen mit dem im Klageantrag wiedergegebenen Wortlaut getan zu haben, aber eingeräumt, erklärt zu haben, dass Menschen von der Vereinigungskirche einem Psycho-Terror ausgesetzt werden, junge Leute durch die Vereinigungskirche bis zum Selbstmord getrieben werden, die Vereinigungskirche faschistische Strukturen aufweise.

Die Beklagten haben bestritten, die Klägerin als kriminelle Vereinigung bezeichnet zu haben.

Die Beklagten haben die Ansicht vertreten, bei ihrer Erklärung, die Vereinigungskirche weise faschistische Strukturen auf, handele es sich um ein Werturteil, bezüglich dessen weder Widerruf noch Unterlassung verlangt werden könne.

Im Übrigen seien diese wie auch die anderen von ihnen eingeräumten Erklärungen inhaltlich zutreffend.

Die Beklagten haben hierzu auf verschiedene Dokumentationen und Berichte/-^{verwiesen} auf die Bezug genommen wird (Bl. 22 - 50 d.A.) - und sich auf die Aussagen der Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen der evangelischen Kirche von Westfalen (Pfarrer [REDACTED]) und Bayern (Pfarrer [REDACTED]) und von Eva Erdpohl als Zeugen berufen.

Bezüglich ihrer Äußerung, junge Leute würden durch die Vereinigungskirche bis zum Selbstmord getrieben, haben die Beklagten ferner auf einen Artikel in der Ausgabe Nr. 4/79 in der Zeitschrift "HÖRZU" verwiesen - auf den Bezug genommen wird (Bl. 51, 52 d. A.).

Die Beklagten haben sich darauf berufen, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben. Sie hätten durch die Beleuchtung der von der Klägerin gehandhabten Methoden vor der Klägerin warnen und junge Menschen vor Schaden bewahren wollen und mit dieser Zielsetzung einen Auftrag ihrer Kirche erfüllt und letztlich auch in Wahrnehmung öffentlicher Interessen gehandelt.

Die Klägerin hat die Richtigkeit des Inhalts der von den Beklagten herangezogenen Dokumente und Berichte bestritten. Sie hat sich ihrerseits zum Beweis dafür, daß die an ihr geübte Kritik ungerechtfertigt sei, auf ihre Satzung und ihr Programm für Wochenendkurse bei der Vereinigungskirche im Trainingszentrum Camberg/Neusöhlen und auf verschiedene Artikel, Veröffentlichungen und Schreiben, ferner auf ihre Klageschriften im Rechtsstreit gegen die Alterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e V und gegen den Verlag Handelsblatt GmbH vor dem Landgericht Darmstadt berufen - insoweit wird auf die Anlagen zum Schriftsatz vom 29.10.80 (hinter Bl. 63) Bezug genommen - und schließlich auf die Schriften "Bekehrung oder Seelenwünsche" von Richard De Maria, "Ein Prophet spricht heute - die Worte des Rev. San Myung Mun", "Die neue Zukunft des Christentums" von Rev. San Myung Mun und auf zwei Ausgaben der Monatszeitschriften "Die Neue Hoffnung" Nr. 6/7 aus 1980 und Nr. 10 aus 1980 verwiesen - auf die Bezug genommen wird (Hülle als Anlage zum Schriftsatz vom 29.10.80).

Aus von den Beklagten herangezogenen Artikel in der Zeitschrift HÖRZU hat die Klägerin den denselben Sachverhalt betreffenden Artikel in der Ausgabe Nr. 9/1979 der Manuscriptauslese des Bayerischen Rundfunks "gehört gelesen" mitgegebenhalten (auf den Bezug genommen wird - nach Bl. 64 -).

Die Klägerin hat sich ferner auf den Leiter ihres Lehrzentrums Michael Sander als Zeugen zum Beweis dafür berufen, daß bei den von ihr veranstalteten Wochenend-

seminaren Menschen keinem Psychoterror ausgesetzt werden und auf die Aussage von Prof. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] Zeugen als 7 zum Beweis für die Unrichtigkeit der Behauptung, sie weise faschistische Strukturen auf.

Das Landgericht hat die Klage mit Urteil vom 20.11.1980 abgewiesen.

Es hat zur Begründung ausgeführt, dass die Klägerin keinen Beweis für ihre bestrittene Behauptung angetreten habe, die Beklagten hätten sie in der Pressekonferenz als kriminelle Vereinigung bezeichnet. Bezüglich der von den Beklagten eingeräumten Äußerungen bestehe weder ein Widerrufs- noch ein Unterlassungsanspruch.

Es handele sich dabei nicht um Tatsachenbehauptungen, sondern um Werturteile. Diese seien einem - auch eingeschränkten - Widerruf nicht zugänglich.

Ein Unterlassungsanspruch sei im Hinblick auf das den Beklagten zur Seite stehende Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) nur bei mit Schmähungen oder nicht unerheblichen Formalbeleidigungen verbundenen Meinungsäußerungen begründet, die vorliegend nicht gegeben seien.

Gegen das ihr am 28.11.1980 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 23.12.1980 Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 23.2.1981 an diesem Tag begründet.

Die Klägerin bezieht sich zum Beweis dafür, dass die Beklagten die in dem Artikel der Offenbach-Post vom 19.6.1980 wiedergegebenen - ihrem Antrag in erster Instanz entsprechenden - Äußerungen getan haben, auf das Zeugnis des Verfassers dieses Artikels, [REDACTED]

Mit in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsanträgen verlangt die Klägerin Widerruf und Unterlassung der von den Beklagten eingeräumten Äußerungen.

Die Klägerin ist der Ansicht, es handele sich bei allen von ihr beanstandeten Äußerungen um nachprüfbare, einer Beweisaufnahme zugängliche Tatsachenbehauptungen.

Diese Behauptungen entsprächen nicht der Wahrheit. Die Klägerin beruft sich hierzu auf die bereits in erster Instanz vorgelegten und benannten Beweismittel.

Bezüglich der Unwahrheit des Vorwurfs, sie setze ihre Mitglieder - bei Wochenendseminaren - einem Psychoterror aus, bezieht sich die Klägerin ferner auf Sachverständigengutachten, Augenschein und auf eine Untersuchung von [REDACTED] - auf die Bezug genommen wird (Bl. 157 - 180 d.A.)-und auf dessen sachverständiges Zeugnis, sowie auf 15 Zeugen (wegen deren Benennung auf Bl. 151 - 152 d.A. Bezug genommen wird).

Zum Beweis für die Unrichtigkeit der Behauptung, dass sie junge Leute zum Selbstmord treibe, bezieht sich die Klägerin außer auf ihre in erster Instanz benannten Beweismittel auf das zu den Akten gereichte Buch von Günther Kehrler "Das Entstehen einer neuen Religion" unter Hinweis auf dessen Seite 221 und auf Sachverständigengutachten. Die Klägerin beruft sich ferner auf Sachverständigengutachten zum Beweis dafür, dass sie kein faschistisches System aufweise.

Zur Darlegung, dass es an Anhaltspunkten für eine strafrechtlich relevante Aktivität ihrerseits fehle, verweist die Klägerin auf die Drucksache 8/2790 vom 27.4.1979 des Deutschen Bundestags.

Selbst wenn es sich - so meint die Klägerin - bei den beanstandeten Erklärungen um Meinungsäußerungen handele, seien diese als unzulässige Schmähkritik zu werten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 20.11.1980,
Aktenzeichen 3 O 381/80 abzuändern und

1. den Beklagten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fällig werdenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000 DM, ersatzweise Haft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu verbieten, zu behaupten,
 - a) Menschen würden bei Wochenendseminaren von der Vereinigungskirche einem Psycho-Terror ausgesetzt,
hilfsweise,
a.b) Menschen würden von der Vereinigungskirche einem Psycho-Terror ausgesetzt,
 - b) die Vereinigungskirche proklamiere ein faschistisches System,
hilfsweise,
b.a) die Vereinigungskirche weise faschistische Strukturen auf,
 - c) mehrere junge Leute seien durch die Vereinigungskirche bis zum Selbstmord getrieben worden,
hilfsweise,
c.a) junge Leute werden durch die Vereinigungskirche bis zum Selbstmord getrieben,
 - d) die Vereinigungskirche sei eine kriminelle Vereinigung,
hilfsweise,
d.a) die Vereinigungskirche habe sich in der Vergangenheit durch schon als kriminell zu bezeichnende Machenschaften hervorgetan,
Außerst hilfsweise,
d.b) die Vereinigungskirche sei kriminell,
2. die Beklagten zu verurteilen, im Rahmen einer Pressekonferenz zu erklären, dass sie die im Antrag zu 1 a bis d genannten Behauptungen nicht aufrechterhalten können.

Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen das angefochtene Urteil, insbesondere die darin getroffene Feststellung, lediglich Meinungsäußerungen getan zu haben.

Sie halten an ihrer Behauptung fest, ihre Kritik an der Klägerin in die von ihnen bereits in erster Instanz wiedergegebenen Worte gekleidet zu haben (Beweis:

_____ als Zeuge). Darüber hinaus räumen die Beklagten ein, erklärt zu haben, die Klägerin habe sich in der Vergangenheit durch fast (oder beinahe) schon als kriminell zu bezeichnende Machenschaften hervorgetan.

Die Beklagten meinen zu den eingeräumten Äußerungen durch ihr Recht zur freien Meinungsäußerung und auch deshalb befugt gewesen zu sein, weil sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hätten.

Im Übrigen seien die von ihnen aufgestellten Behauptungen auch zutreffend. Die Beklagten berufen sich hierzu außer auf die schon in erster Instanz eingereichten Unterlagen auf eine Vielzahl von Zeugen - wegen deren Benennung auf den Schriftsatz vom 19.5.1981 (Bl. 128 - 135 d.A.) Bezug genommen wird - sowie auf das zu den Akten gereichte DtV-Taschenbuch von Oliver von Hammerstein "Ich war ein Muni".

Zum Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptung, die Klägerin treibe junge Menschen bis zum Selbstmord, nehmen die Beklagten außer auf den schon in erster Instanz eingereichten Artikel der Zeitschrift HÖRZU Bezug auf einen Bericht von Cornelia Geister, Maria Kaißling, Albrecht Schöll "Vereinigungskirche - Eine Generation auf der Suche nach Sinn - zur Frage: Jugendreligionen" (Bl. 138 - 139) und einen Auszug aus dem "Handbuch der Jugendreligionen" von Albrecht Schöll (Bl. 136 - 137 d.A.) - auf die Bezug genommen wird.

Wegen des Vorbringens der Parteien in der Berufungsinstanz im Übrigen wird auf deren Schriftsätze Bezug genommen.

Der Senat hat Beweis erhoben über die Behauptungen der Klägerin, die Beklagten hätten bei der Pressekonferenz die Klägerin als "kriminelle Vereinigung" bezeichnet und gesagt, junge Leute seien durch die Vereinigungskirche oft bis zum Selbstmord getrieben worden, durch Vernehmung des [REDACTED] als Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 18.2.1982 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das zulässige Rechtsmittel der Klägerin hat in der Sache selbst keinen Erfolg.

- I. Das Begehren der Klägerin nach Ziffer 1 und 2 Buchstabe a) (a.b), b) (b.a) und d) (d.a, d.b) ihres Berufungsantrags:

1. Soweit die Klägerin von den Beklagten verlangt, dass diese im Rahmen einer Pressekonferenz erklären, ihre auf die Klägerin bezogenen Äußerungen im Zusammenhang mit dem Worten "Psycho-Terror", "faschistisch" und "kriminell" nicht aufrechterhalten zu können, hat ihre Berufung keinen Erfolg, ohne dass es einer Klärung des zwischen den Parteien streitigen Wortlauts der gemachten Äußerungen bedarf.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf den mit den Haupt- und Hilfsanträgen verlangten eingeschränkten **W i d e r - r u f** nicht zu.

Die Beklagten haben sowohl mit den ihnen von der Klägerin angelasteten Erklärungen, Menschen würden bei Wochenendseminaren von der Vereinigungskirche einem Psycho-Terror ausgesetzt, die Vereinigungskirche proklamiere ein faschistisches System, die Vereinigungskirche sei eine kriminelle Vereinigung oder die Vereinigungskirche sei kriminell, als auch mit den von ihnen eingeräumten Äußerungen, dass Menschen von der Vereinigungskirche einem Psycho-Terror ausgesetzt werden, dass die Vereinigungskirche faschistische Strukturen aufweise, dass sich die Vereinigungskirche in der Vergangenheit durch beinahe (fast) schon als kriminell zu bezeichnende Machenschaften hervorgetan habe, ein Werturteil abgegeben.

Die Gesamtwürdigung der bei der Pressekonferenz von den Beklagten abgegebenen Erklärungen - wie sie sich aus den von der Klägerin eingereichten Presseartikeln ergeben - zeigt, dass es den Beklagten mit dem Gebrauch der Worte "Terrorssystem", "faschistisch" und "kriminell" darum zu tun war, ihre subjektive Einstellung zu den Methoden der Klägerin und der Art der Behandlung ihrer Mitglieder in aggressiver Form zum Ausdruck zu bringen, dass es ihnen nicht darauf ankam, tatsächliche Vorkommnisse und Gegebenheiten zu behaupten, sondern eine subjektive Tatsachen b e u r t e i l u n g und damit ein Werturteil auszusprechen.

Die Beurteilung der den Beklagten angelasteten wie der davon abweichenden, von ihnen eingeräumten Äußerungen als bloße Werturteile ist auch im Hinblick darauf geboten, dass es sich bei den von den Beklagten gewählten Begriffen nicht um im Beweisweg feststellbare Tatsachen handelt.

Die Frage, ob sich eine Verhaltensweise oder Methode als faschistisch, terroristisch oder kriminell darstellt, ist einer beweismäßigen Nachprüfung nicht zugänglich, weil es an allgemeingültigen, hinreichend umrissenen Maßstäben dafür, was man unter diesen Begriffen zu verstehen hätte, fehlt, und zudem die Frage der Berechtigung der vorgenommenen Beurteilung in hohem Maße von der subjektiven Einstellung des jeweiligen Beurteilers abhängt.

Die von den Beklagten mit ihren Äußerungen verfolgte Absicht der Würdigung des Verhaltens der Klägerin und die dazu erfolgte Verwendung von einer beweismäßigen Klärung nicht zugänglichen Begriffen führt zur Beurteilung ihrer Erklärungen als bloßer Werturteile (RGZ 101, 335 (337 f.); BGH NJW 1955, 311 betreffend die Ausdrücke "faschistische Regierungs- und Unterdrückungsmethoden" und "Mittel des Terrors"; BGHZ 45, 296 (304 f.); BGH LM § 1004 BGB Nr. 36 betreffend die Äußerung "von Alt- und Neufaschisten durchsetzte "Deutschland-Stiftung"; BGH VersR 1974, 1080 ff.; BGH LM § 1004 BGB Nr. 75).

Gegenüber Werturteilen kommt ein mit negatorischer oder schadenrechtlicher Begründung gestütztes Widerrufsbegehren nicht in Betracht. Bloße Werturteile sind, weil sie nur eine subjektive Meinung wiedergeben, um des Grundrechts der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) willen dem Widerrufsverlangen - auch in der von der Klägerin geltend gemachten eingeschränkten Form - entzogen, und zwar auch dann, wenn die in ihnen ausgedrückte Kritik dem Betroffenen nicht gerecht wird (BGH VersR 1974, 1080 (1081); BGHZ 65, 325 (337); BGH LM § 1004 BGB Nr. 75).

2. Auch eine U n t e r l a s s u n g der mit den Bezeichnungen "faschistisch", "Terror" und "kriminell" verbundenen Äußerungen der Beklagten kann die Klägerin nicht verlangen.

Allerdings sind auch Werturteile einem Unterlassungsbegehren - anders als einem Widerrufsverlangen - zugänglich.

Bei der Beurteilung, ob der Klägerin ein Anspruch auf Unterlassung der beanstandeten Äußerungen zusteht (§ 823 Abs. 1 BGB, Rechtsgedanke des § 1004 BGB), die sie vor der Öffentlichkeit herabwürdigen und sie damit in dem auch ihr als juristischer Person zustehenden (BGH NJW 1975, 1882 (1883); BGH LM Art. 5 GG Nr. 36) allgemeinen Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen, bedarf es indessen einer Abwägung dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechts einerseits und des für die Beklagten streitenden Grundrechts der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) andererseits. Nur dann, wenn die beanstandeten Äußerungen nicht mehr vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung gedeckt sind, ist den Beklagten eine r e c h t s w i d r i g e Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin anzulasten (BGHZ 45, 296 (307)).

Diese gebotene Abwägung der einander widersprechenden Rechte der Parteien führt vorliegend dazu, daß eine rechtswidrige Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin zu verneinen ist.

Dabei geht der Senat mit dem Bundesgerichtshof (BGHZ 45, 296 ff. (308); BGHZ 65, 325 (331)) davon aus, daß die Vermutung für die Zulässigkeit der "freien Rede" streitet, wenn es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten handelt. "Mißt das Grundgesetz der rechtlichen Sicherung

der Freiheit der Meinungsäußerung eine überragende Bedeutung bei, so liegt dem die Vorstellung zugrunde, dass der mündige und zum eigenen Urteil im Kampf der Meinungen aufgerufene Bürger in der freiheitlichen Demokratie selbst fähig ist, zu erkennen, was von einer Kritik zu halten ist, die auf eine Begründung verzichtet oder in hämisch-ironischer oder schimpfend-polternder Art die Gegenmeinung angreift. Gegenüber diesem "Wagnis der Freiheit" ... ist es hinzunehmen, dass das Recht dem Betroffenen nicht gegenüber jeder unangemessen scharfen Meinungsäußerung Schutz gewährt" (BGHZ 45,296 (308)).

Dabei ist hervorzuheben, dass Art. 5 GG auch die "falsche" Meinungsäußerung wie auch diejenige abwertende Kritik schützt, die in den Raum gestellt wird, ohne dass zugleich dem Adressaten Tatsachen an die Hand gegeben werden, die ihn in die Lage versetzen, das geäußerte Werturteil kritisch nachzuvollziehen (BGH LM Art. 5 GG Nr. 36).

Die geforderten Voraussetzungen für eine so weitgehende Berücksichtigung des Rechts der freien Meinungsäußerung sind in der Person der Beklagten erfüllt.

Die Beklagten sind als Pfarrer berufen, sich an der - wie die zahlreichen von beiden Parteien eingereichten Erhebungen, Artikel und Schriften zeigen - vielerorts heftig geführten Diskussion über die Stellung und Methoden der Klägerin und ihre Auswirkungen auf ihre Mitglieder zu beteiligen und aus ihrer Sicht und der ihrer Kirche zu diesen Fragen von wesentlicher allgemeiner Bedeutung Stellung zu nehmen, und

es spricht deshalb eine Vermutung für die Zulässigkeit der von ihnen abgegebenen Werturteile.

Allerdings muss auch im Rahmen einer durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützten öffentlichen Auseinandersetzung der von der Kritik Betroffene nicht jede negative Bewertung seiner Person oder seiner Verhaltensweise hinnehmen. Der Kritiker ist auch dort, wo er keine Tatsachenbehauptungen aufstellt, sondern nur ein negatives Werturteil abgibt, zur Rücksichtnahme auf die Ehre des Angegriffenen verpflichtet.

Die Zulässigkeit einer Meinungsäußerung findet deshalb dort ihre Grenze, wo die Kritik nach Art und Aussagegehalt nicht mehr sachbezogen ist, ferner dort, wo sie - wenn auch sachbezogen - sich als böswillige oder gehässige Schmähkritik erweist (BGH LM Art. 5 GG Nr. 36).

Die von der Klägerin beanstandeten Äußerungen der Beklagten waren sachbezogen, denn die getroffenen Werturteile bezogen sich unmittelbar auf den Gegenstand der öffentlichen Diskussion - die Methoden der Klägerin und Verhaltensweisen gegenüber ihren Mitgliedern-.

Sie sind auch nicht als unzulässige Schmähkritik einzustufen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Art. 5 GG im Rahmen einer sachbezogenen Kritik auch scharfe, schonungslose, ja sogar ausfällige Beurteilungen erlaubt und die Grenze zur Schmähkritik erst dann überschritten ist, wenn diese in gehässiger Absicht geäußert wird oder auf eine vorsätzliche Ehrenkränkung hinausgeht (BGH LM Art. 5 GG Nr. 36; BGH LM § 823 BGB (Bb) Nr. 5; BGH LM § 847 BGB Nr. 42).

Der Senat hätte es allerdings als eine nicht mehr durch Art. 5 GG gedeckte böswillige Kritik erachtet, wenn die Beklagten die Klägerin - so wie dies die Klägerin mit ihrem Hauptantrag zu d) behauptet - als eine "kriminelle Vereinigung" bezeichnet hätten. Dieses Urteil

enthielte den schwerwiegenden Vorwurf, der Zweck und die Tätigkeit der Klägerin seien auf die Begehung von Straftaten gerichtet (§ 129 StGB), und die Klägerin wäre damit auf die Stufe derjenigen Vereinigungen gestellt worden, die in den letzten Jahren durch verabscheuungswürdige terroristische Verbrechen in der Öffentlichkeit von sich reden gemacht haben. Bei einer derartigen Äußerung könnte den Beklagten die Absicht einer Kränkung der Klägerin in ihrer Ehre nicht abgesprochen werden.

Indessen hat die vom Senat durchgeführte Beweisaufnahme ergeben, dass die Beklagten die Klägerin nicht als eine "kriminelle Vereinigung" bezeichnet haben. Der Journalist [REDACTED] hat bekundet, dass diese Bezeichnung in den von ihm verfassten Artikel in der Offenbach-Post - der die Klägerin zur Annahme einer entsprechenden Äußerung der Beklagten veranlasst hat - zu Unrecht und ohne sein Wissen aufgenommen worden ist, und dass die Beklagten das Wort "kriminell" nur in dem von ihnen eingeräumten Zusammenhang - die Vereinigungskirche habe sich in der Vergangenheit durch schon als kriminell zu bezeichnende Werbemethoden oder Machenschaften hervorgetan - gebraucht haben.

Diese bewiesene und von den Beklagten selbst eingeräumte Äußerung wie auch die weiteren von der Klägerin beanstandeten Äußerungen in Verbindung mit den Worten "faschistisch" und "Terror" überschreiten - in ihrer in den Hauptanträgen wie den Hilfsanträgen wiedergegebenen Form - die Grenze zur Schmähkritik nicht.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Beklagten mit den Behauptungen, Menschen würden (bei Wochenendseminaren) von der Klägerin einem Psycho-Terror ausgesetzt, die Klägerin proklamiere ein faschistisches System oder sie weise faschistische Strukturen auf, die Klägerin habe sich in der Vergangenheit durch schon

als kriminell zu bezeichnende Machenschaften hervorgetan die Absicht verfolgt haben, die Klägerin zu kränken. Es ging den Beklagten vielmehr erkennbar um etwas anderes, nämlich darum, die Öffentlichkeit durch den Gebrauch drastischer Ausdrücke vor Gefahren zu warnen, die nach ihrer Ansicht von der Klägerin insbesondere für die Jugend ausgehen.

II. Das Begehren der Klägerin gemäß Ziffer 1 und 2 Buchstabe c (c.a):

Auch soweit die Klägerin Widerruf und Unterlassung der Äußerung der Beklagten im Zusammenhang mit dem Selbstmord junger Leute begehrt, ist die Berufung nicht begründet.

Allerdings ist der Senat der Ansicht, dass es sich bei dieser den Beklagten angelasteten wie auch bei der von ihnen eingeräumten, abweichenden Äußerung um eine Tatsachenbehauptung handelt.

Mit der Erklärung, mehrere junge Leute seien durch die Vereinigungskirche bis zum Selbstmord getrieben worden, wie auch mit der Äußerung, junge Leute würden durch die Vereinigungskirche bis zum Selbstmord getrieben, war es den Beklagten nicht mehr darum zu tun, ihre subjektive Einstellung zum Verhalten der Klägerin zum Ausdruck zu bringen, mit ihr wollten sie vielmehr die Berechtigung ihrer gegenüber der Klägerin gehegten Befürchtungen durch Nennung konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte beweisen.

Aber auch gegenüber dieser Tatsachenbehauptung, die geeignet ist, die Klägerin in ihrem Ansehen als einer kirchlichen Vereinigung vor der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, ist das Widerrufs- wie auch das Unterlassungsbegehren der Klägerin nicht gerechtfertigt.

1. W i d e r r u f der beanstandeten Äußerung kann die Klägerin nicht verlangen.

Der in der Rechtsprechung entwickelte Anspruch auf Widerruf einer objektiv ehrenkränkenden Tatsachenbehauptung setzt voraus, dass die Unrichtigkeit der Behauptung feststeht. Ist ungeklärt, ob eine Behauptung richtig ist oder nicht, so kann weder unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes (§ 823 BGB) noch unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung eines fortwirkenden rechtswidrigen Störungszustandes (§ 1004 BGB) von dem Kritiker verlangt werden, dass er seine Behauptung widerruft. Denn das Recht kann nicht zulassen, dass jemand durch Richterspruch verpflichtet wird, etwas als unrichtig zu bezeichnen, was möglicherweise wahr ist (BGH NJW 1962, 1438).

Dafür, dass die von den Beklagten aufgestellte Behauptung - in der ihnen von der Klägerin angelasteten oder der von ihnen eingeräumten Form - unrichtig ist, hat die Klägerin den ihr obliegenden Beweis nicht durch geeignete Beweismittel angetreten.

Da die Klägerin nur einen Widerruf in abgeschwächter Form verlangt - die Beklagten sollen nur erklären, ihre Behauptung nicht aufrechterhalten zu können -, wäre ihr Begehren allerdings schon dann gerechtfertigt, wenn zwar nicht die Unwahrheit des Vortrags positiv feststeht, aber doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Unrichtigkeit der Behauptung spräche, wovon auszugehen wäre, wenn keine ⁿerstlichen Anhaltspunkte für die Richtigkeit des erhobenen Vorwurfs gegeben wären (BGH NJW 1962, 1438; BGHZ 65, 325 (337)).

Hätten die Beklagten, so wie es ihnen die Klägerin mit ihrem Hauptantrag anlastet, behauptet, die Klägerin habe mehrere junge Leute bis zum Selbstmord getrieben oder junge Leute seien durch die Klägerin oft bis zum Selbstmord getrieben worden, so wäre das Unterlassungs-

begehren der Klägerin gerechtfertigt, weil ernstliche Anhaltspunkte dafür, dass es wiederholt zu der Klägerin anzulastenden Selbstmorden gekommen ist, nicht ersichtlich sind.

Interessen hat die Beweisaufnahme die Richtigkeit der Behauptung der Klägerin, die Beklagten hätten sie für mehrere Selbstmorde verantwortlich gemacht, nicht bestätigt.

Der hierzu als Zeuge vernommene [REDACTED] hat eingeräumt, dass die Beklagten den Vorwurf gegenüber der Klägerin nur in dem von ihnen eingeräumten Zusammenhang erhoben haben, dass nämlich die Behandlung und Beeinflussung durch die Klägerin eine Zerstörung der Persönlichkeit ihrer Mitglieder bis hin zum Selbstmord zur Folge habe, und dass der Zeuge aus dieser Äußerung lediglich für sich persönlich den Schluß gezogen hat, es könne bei vielen jungen Mitgliedern der Klägerin zu einem Selbstmord kommen, was dann in den von ihm verfaßten Artikel in der Offenbach-Post vom 19.6.1980 dahingehend Eingang fand, junge Leute seien durch die Klägerin oft bis zum Selbstmord getrieben worden.

Die Klägerin hat damit nicht bewiesen, dass die Beklagten etwas anderes geäußert haben, als das, was sie selbst einräumen, nämlich, junge Leute würden durch die Vereinigungskirche bis zum Selbstmord getrieben.

Einen - auch nur eingeschränkten - Widerruf dieser Äußerung kann die Klägerin nicht verlangen, weil es nicht an ernstlichen Anhaltspunkten dafür fehlt, dass dieser Vorwurf zutreffen kann.

Mit dieser Äußerung haben die Beklagten der Klägerin angelastet, dass sie ihren Mitgliedern gegenüber ein Verhalten an den Tag legt, das geeignet ist, in diesen den Drang nach Selbstmord zu fördern, und

dass ein solcher Selbstmord auch - jedenfalls einmal - schon vorgekommen ist.

Für die Richtigkeit dieser Behauptung können sich die Beklagten auf den Bericht von Prof. John G. Clark berufen (Bl. 28 - 38 d.A.), den dieser aufgrund 2 1/2-jähriger Untersuchungen gegenüber dem Regierungsausschuß von Vermont abgegeben hat, und nach dessen Feststellungen es sich bei den Mitgliedern der Klägerin um depremierte und erschöpfte Menschen mit psychotischem Krankheitsbild, also um Menschen mit einer zum Selbstmord neigenden Gemütsverfassung, handelt. Ähnliche Gemütsverfassungen der Mitglieder der Klägerin werden in der Dokumentation über die Auswirkung der Jugendreligionen auf Jugendliche in Einzelfällen der Arbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen (Bl. 24 - 27 d.A.) geschildert.

Einen Anhaltspunkt dafür, dass der Selbstmord des früheren Mitglieds der Klägerin Rainer Häberwein durch die Beeinflussung seitens der Klägerin begünstigt worden ist, ergibt sich auch aus dem in der Zeitschrift HÖRZU Ausgabe Nr. 4/79 veröffentlichten Artikel (Bl. 51 - 52 d.A.). Zwar bestreitet die Klägerin die Richtigkeit dieses Artikels unter Hinweis auf eine abweichende Schilderung des Vorfalls in "gehört - gelesen" Ausgabe Nr. 9/1979. Aber auch diesem von der Klägerin in Bezug genommenen Artikel sind Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die frühere Mitgliedschaft bei der Klägerin eine entscheidende Rolle bei dem geschilderten Selbstmord gespielt hat.

Zwar kann die Klägerin ihrerseits auf umfangreiches Material verweisen, in dem die Berechtigung des ihr gegenüber erhobenen Vorwurfs der unsachgemäßen, krankheitsfördernden Behandlung junger Menschen zurückgewiesen und gegenteilige Feststellungen getroffen werden.

Die ernstlichen Anhaltspunkte dafür, dass der gegen sie erhobene Vorwurf gleichwohl berechtigt sein kann, sind damit aber nicht ausgeräumt, weil keine der gegensätzlichen Erhebungen eine größere Genauigkeit und Richtigkeit für sich in Anspruch nehmen kann.

2. Soweit die Klägerin U n t e r l a s s u n g der Behauptung der Beklagten verlangt, junge Leute würden durch die Vereinigungskirche bis zum Selbstmord getrieben, bleibt ihre Berufung ebenfalls ohne Erfolg.

Die Unwahrheit der von den Beklagten aufgestellten Behauptung steht nicht fest. Auch haben die Beklagten - wie dargelegt - Umstände aufgezeigt, die die geäußerte Kritik in Bezug auf die Klägerin zu tragen vermögen, so dass ihre Behauptung nicht schon deshalb als unrichtig anzusehen ist, weil es an jeglichen konkreten Anhaltspunkten für die Berechtigung der Kritik fehlte (BGH NJW 1974, 1710; BGH NJW 1975, 1882 (1883)).

Nun kann allerdings im Grundsatz der Verletzte Unterlassung auch solcher seine Ehre beeinträchtigender Behauptungen verlangen, deren Unwahrheit zwar nicht erwiesen, deren Wahrheit aber auch nicht bewiesen ist.

In diesem Fall ist jedoch - anders als bei erwiesener Unrichtigkeit der Behauptung, die stets einen Unterlassungsanspruch begründet (BGHZ 31, 308; BGH VersR 1979, 53 (54)) - Voraussetzung für einen Unterlassungsanspruch, dass sich der mit ihm in Anspruch Genommene nicht auf ein Recht zu einer solchen Äußerung berufen kann (BGH WM 1977, 653 (654); BGH VersR 1979, 53 (54); BGH NJW 1977, 1288 (1289)).

Wie bereits ausgeführt, durften die Beklagten als Pfarrer ihre Aufmerksamkeit den Aktivitäten und Methoden der Klägerin zuwenden und sich zum Sprecher in dieser die Allgemeinheit interessierenden Angelegenheit machen, sie handelten in Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Ist dem aber so, so erhält das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit eine verstärkte Bedeutung. Dieses Grundrecht kann dem Kritiker bei der Erörterung von Fragen von allgemeiner Bedeutung unter Umständen ehrenrührige Behauptungen erlauben, auch wenn er sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zur Gewißheit des Richters beweisen kann (BGH WM 1977,653 (654); BGH NJW 1977,1288 (1289); BGH VersR 1979,53 (54)).

Dieser Vorrang des Rechts der freien Meinungsäußerung gegenüber dem Anspruch des Verletzten auf Unterlassung einer nicht erweislich wahren Tatsachenbehauptung ist jedenfalls dann geboten, wenn die aufgestellte Behauptung aufgrund gegebener objektiver Anhaltspunkte richtig sein kann, dem Kritiker aber keine Möglichkeit gegeben ist, die Richtigkeit mit ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu beweisen (BGH VersR 1979,53 (54), wenn die Richtigkeit einer Tatsache mangels gegebener Aufklärungsmöglichkeiten letztlich nach freier Meinung beurteilt werden muss (BGH WM 1977,653 (654)).

So verhält es sich vorliegend.

Objektive Anhaltspunkte dafür, dass sich die Beeinflussung durch die Klägerin in einer ungünstigen Selbstmordgedanken weckenden Weise auf ihre Mitglieder auswirkt, waren - wie oben ausgeführt - für die Beklagten aufgrund einer Reihe von ihnen bekannten Erhebungen gegeben.

Einen Beweis dafür, dass dem tatsächlich so ist, können die Beklagten nicht führen. Welche Beweggründe letztlich für einen Selbstmord oder Selbstmordversuch ausschlag-

gebend gewesen sind, entzieht sich einer beweismäßigen Nachprüfung ebenso wie die Frage, ob eine von dritter Seite ausgehende Beeinflussung eine schließlich vorhandene Neigung zu diesem Schritt hervorgerufen oder begünstigt hat. Dies sind Fragen, die letztlich nach freier Meinung beurteilt werden müssen.

Bei solcher Sachlage muss die Freiheit der Meinungsäußerung bei der Abwägung gegenüber dem beeinträchtigten allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kritisierten den Ausschlag geben, auch soweit es sich um die Meinung im Bereich einer tatsächlichen Würdigung handelt.

Nach alledem konnte die Berufung der Klägerin insgesamt keinen Erfolg haben.

Die Klägerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Ziffer 10 ZPO, der über die Abwendungsbefugnis auf § 711 ZPO.

Die Beschwer der Klägerin wurde gemäß § 546 Abs. 2 ZPO festgesetzt.

